



## Dokumente

P. Paul Bernhard Wodrazka CO

### **Die Zelebration „zum Herrn hin“- ein chronologischer Durchgang durch die nachkonziliaren kirchlichen Dokumente (in Auszügen)**

*Zu den auffälligsten Neuerungen in der römisch-katholischen Liturgie seit über vierzig Jahren gehört, daß der Priester die hl. Messe zumeist an einem freistehenden Altar im Gegenüber zu den Gläubigen feiert. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist diese Praxis binnen kurzer Zeit sehr gebräuchlich geworden und führt bis heute zu ebenso einschneidenden wie kontroversiellen Umbauarbeiten in alten Kirchen. Das ist umso erstaunlicher, als in der Konstitution über die hl. Liturgie des Konzils Sacrosanctum Concilium genaugenommen mit keinem Wort davon die Rede ist. Weder wird eine Zelebration „zum Volk hin gewandt“ erwähnt, noch ist von der Errichtung neuer Altäre die Rede.*

*Was sagen aber die nachkonziliaren liturgischen Dokumente über die Stellung des Liturgen am Altar „versus orientem“ (=nach Osten gewendet) bzw. „versus absidem“ (=zur Apsis, zum Hochaltar gewendet)? Im folgenden soll dieser Frage nachgegangen werden. Dabei hat es sich als nützlich erwiesen, die diesbezüglichen nachkonziliaren Dokumente chronologisch geordnet und im Wortlaut – wenn auch in Auszügen – zusammenzustellen.*

*Zweites Vatikanisches Konzil: Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, 4.12.1963, Nummer 33, Auszug (Übersetzung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I (hrsg. v. H. Rennings u. M. Klöckener), 2. Auflage, Kevelaer 2002, # 33):*

*„Überdies werden die Gebete, die der Priester, in der Rolle Christi an der Spitze der Gemeinde stehend, an Gott richtet, im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Umstehenden gesprochen.“*

*Sacra Congregatio Rituum: Instructio ad executionem Constitutionis de sacra Liturgia recte ordinandam „Inter Oecumenici“, vom 26. September 1964, Nummer 91 (AAS 56 [1964], 877-900), Auszug (Übersetzung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, # 289):*

*Im Kapitel über die Neuerrichtung von Kirchen und Altären heißt es:*

*„Der Hochaltar soll von der Rückwand getrennt errichtet werden, sodaß man leicht um ihn herumgehen kann und eine Zelebration zum Volk hin gewandt möglich ist. Er soll so in den heiligen Raum hineingestellt sein, daß er wirklich die Mitte ist, der sich von selbst die Aufmerksamkeit der ganzen Gemeinde zuwendet.“*

*Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia, Dubia, ad n.91 [der Instructio „Inter Oecumenici“ vom 26. September 1964], (Notitiae 1, 1965, 251), Auszug (Übersetzung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, # 289, Anmerkung cc):*

*Auf die vorgelegte Frage, ob es erlaubt ist, einen tragbaren Altar fest vor dem Hochaltar zu errichten zur Feier der Messe zum Volk hin, wird geantwortet:*

„An sich ist es erlaubt, es wird aber nicht dazu geraten. Denn die Gläubigen nehmen an der nach der Norm der neuen Ordnung gefeierten Messe vorzüglich teil, auch wenn der Altar so aufgestellt ist, daß der Zelebrant dem Volk den Rücken zuwendet. Denn der ganze Wortgottesdienst wird am Priestersitz oder am Ambo zum Volk hin gefeiert.“

*Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia, Epistola ad Praesides Coetuum Episcoporum, vom 30.6.1965, Prot. Nr. 3074/65, 6, (Notitiae 1, 1965, 257-264), Auszug (Übersetzung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, # 414):*

„Wir möchten jedenfalls betonen, daß es nicht unbedingt notwendig ist für eine fruchtbare pastorale Tätigkeit, die ganze Messe versus populum zu feiern. Der ganze Wortgottesdienst, in dem sich in breiterer Form die aktive Teilnahme des Volkes mittels des Dialoges und des Gesanges verwirklicht, wird bereits zur Gemeinde hin gefeiert und ist heute durch den Gebrauch der Volkssprache viel verständlicher geworden.“

*Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia, Epistola ad Praesides Coetuum Episcoporum vom 25.1.1966, 6. (Notitiae 2, 1966, 157-161), Auszug (Übersetzung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, # 578):*

„Erstens ist die Wendung des Altares zum Volk hin für eine lebendige Teilnahme an der Liturgie nicht unentbehrlich: Der gesamte Wortgottesdienst der Messe wird am Priestersitz oder am Ambo, also im Gegenüber zur Gemeinde gefeiert. Was den eucharistischen Teil betrifft, so ermöglichen nunmehr allgemein gewordene Lautsprecheranlagen die Teilnahme zur Genüge. Zweitens ist auf die Architektur und künstlerische Ausstattung zu achten, die in vielen Ländern auch von strengen bürgerlichen Gesetzen geschützt werden.“

*Sacra Congregatio Rituum: Instructio de cultu Mysterii Eucharistici über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie, vom 25.5.1967, 24. (Notitiae 3, 1967, 225-260), Auszug (Übersetzung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, # 922):*

„Vor allem muß der Hauptaltar so angeordnet und gestaltet sein, daß er stets als ein Zeichen Christi erscheint, als der Ort, an dem die Heilsmysterien gefeiert werden, und gleichsam als die Ehrfurcht gebietende Mitte der versammelten Gemeinde. Man hüte sich davor, bei der Anpassung der Kirchen Kunstschatze achtlos zu beseitigen.“

*Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Editio typica, Vatikanstadt, [vom 26.3.] 1970, Auszug (Übersetzung: Die Feier der hl. Messe. Meßbuch, Freiburg 1975):*

Bei der Überarbeitung des „Ritus servandus in celebratione Missae“ und auch im Ordo Missae von 1965 und 1967 wird der Zelebrant nach wie vor angewiesen, sich der Gemeinde zuzuwenden, wenn er sie, wie etwa beim liturgischen Gruß unmittelbar anspricht. Daran hält auch der Novus Ordo (1970) innerhalb der Eucharistiefeier im engeren Sinn fest. Dies geht daraus hervor, daß bei dem Orate fratres (Betet Brüder und Schwestern), dem Pax Domini (Der Friede des Herrn), dem Ecce, Agnus Dei (Seht, das Lamm Gottes) und dem Ritus conclusionis (Entlassung) jeweils angeführt wird, daß der Priester sich hierfür dem Volk zuwendet:

a) *Missale Romanum, 1970, Ordo Missae cum populo, 391, Nr. 25:*

„versus ad populum“ („der Gemeinde zugewandt“)

b) *Missale Romanum, 1970, Ordo Missae cum populo, 473, Nr. 128:*

„ad populum conversus“ („der Gemeinde zugewandt“)

c) *Missale Romanum*, 1970, *Ordo Missae cum populo*, 474, Nr.133:

„ad populum versus“ („zur Gemeinde gewandt“)

d) *Missale Romanum*, 1970, *Ordo Missae cum populo*, 475, Nr. 142:

„versus ad populum“ („zur Gemeinde gewandt“)

*Diese Bestimmungen implizieren, daß der Priester vorher nicht dem Volk zugewandt ist. Vor der Priesterkommunion heißt es:*

*Missale Romanum*, 1970, *Ordo Missae cum populo*, 474, Nr. 134:

„ad altare versus“ („zum Altar gewandt“)

*Dies wäre bei einer Zelebration versus populum ohnehin der Fall.*

*Dasselbe gilt für die entsprechenden Bestimmungen der Institutio Generalis (Allgemeinen Einführung in das Meßbuch):*

# 107: „Der Priester kehrt zur Mitte zurück, wendet sich zur Gemeinde, breitet die Hände aus und läßt zum Gebet ein mit den Worten: ‚Betet, Brüder‘.“

# 115: „Hat der Priester das Gebet beendet, macht er eine Kniebeuge, nimmt die Hostie, hält sie etwas über die Schale empor und spricht zur Gemeinde gewandt: ‚Seht das Lamm Gottes.‘“

# 116: „Zum Altar gewandt, betet er still: ‚Der Leib Christi‘ und empfängt ehrfürchtig den Leib Christi.“

# 122: Der Priester spricht beim Sitz oder beim Altar stehend und zur Gemeinde gewandt: ‚Lasset uns beten‘;“

# 198: „Dann nimmt der Hauptzelebrant die Hostie, hält sie ein wenig über der Patene empor und spricht zur Gemeinde gewandt: ‚Seht das Lamm Gottes‘.“

# 199: „Dann spricht der Hauptzelebrant, zum Altar gewandt, leise: ‚Der Leib Christi schenke mir das ewige Leben‘, und empfängt ehrfürchtig den Leib des Herrn. In gleicher Weise kommunizieren auch die Konzelebranten.“

# 262: „Für gewöhnlich soll eine Kirche einen feststehenden, geweihten Altar haben, der frei steht, damit man ihn ohne Schwierigkeiten umschreiten und an ihm, der Gemeinde zugewandt, die Messe feiern kann. Er soll so aufgestellt sein, daß er wirklich den Mittelpunkt des Raumes bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen Gemeinde von selbst zuwendet.“

*Ad # 262: Die Congregatio pro Sacramentis et Cultu Divino stellt in Anfragebeantwortungen in den Jahren 1984 und 1986 (siehe unten )dazu folgendes klar: Es wird 1984 seitens der Kongregation auf die Epistola ad Praesides Coetuum Episcoporum vom 25.1.1966 (siehe oben) verwiesen und betont, daß diese Bestimmung (# 262 AEM) in erster Linie und ihrem Wesen nach für neu zu errichtende Altäre gilt. 1986 stellt die Kongregation klar, daß über die Stellung des Zelebranten am Altar, ob davor oder dahinter, nichts vorgeschrieben, also beides erlaubt und möglich ist und daß der Priester die Zelebrationsrichtung selbst bestimmen kann (siehe unten).*

*Sacra Congregatio pro Cultu Divino: Instructio tertia ad constitutionem de Sacra Liturgia recte exsequendam. Dritte Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie, vom 5.9.1970, 10. (Notitiae 7, 1971, 9-26), Auszug (Übersetzung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, # 2183):*

„Bei der Durchführung der Liturgiereform sollen die Bischöfe besonders für eine dauerhafte und würdige Gestaltung des Kirchenraumes, vor allem des Altarraumes, Sorge tragen. ...

Hier und da drohen Provisorien, die vor einigen Jahren geschaffen wurden, zu einem Dauerzustand zu werden. Gewisse Dispositionen, die bereits vom „Consilium“ mißbilligt wurden, bestehen immer noch, obschon sie dem Sinn der Liturgie, gutem Geschmack und einer würdigen Feier widersprechen.

Durch die Diözesankommissionen für Liturgie und sakrale Kunst und, falls nötig, nach Beratung mit Experten und mit den zuständigen staatlichen Stellen sollen neue Entwürfe genau untersucht und die provisorischen Lösungen überprüft werden, damit in allen Kirchen eine definitive Ordnung erreicht wird, welche eventuell vorhandene alte Monumente bewahrt und soweit als möglich den neuen Erfordernissen anpaßt.“

*Congregatio pro cultu divino, Anfragebeantwortung vom 19.2.1972, Prot. 168/72 (in Liturgia, CAL, 183, 1974, pp. 928-929), Auszug (private Übersetzung):*

„1. Ist es zu dulden, daß wenn die Anordnung in einem Presbyterium definitiv [stabil] wird, in diesem vor dem alten Altar, ein weiterer [Altar] für die Zelebration zum Volk hin, aufgestellt wird?

Antwort: Nein, es ist nicht zu tolerieren.

2. Darf es in jedem Presbyterium (nur) einen einzigen Altar, sei es dem Volk zugewandt oder mit dem Rücken zum Volk, geben?

Antwort: Ja, es darf nur einen einzigen Altar geben.

3. Müssen die provisorischen Altäre nach der Veröffentlichung der dritten Instruktion entfernt werden?

Antwort: Ja, sie müssen entfernt werden, im Sinne des oben gesagten.

4. Kann es toleriert werden, daß nach Veröffentlichung der oben zitierten Instruktion noch provisorische Altäre vor den alten Altären errichtet werden?

Antwort: Nein, es kann nicht geduldet werden, es sei denn, daß es sich um eine erste provisorische Anordnung handelt.“

*Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Editio typica altera, Vatikanstadt [vom 27.3.] 1975 (Übersetzung: Die Feier der hl. Messe. Meßbuch, 2. Auflage, Freiburg 1988):*

*Auch in der zweiten Auflage des erneuerten Missale Romanum, die von Papst Paul VI. 1975 approbiert wurde, sind die (oben schon zitierten) Rubriken unverändert enthalten, die den Zelebranten anweisen, sich während der Eucharistiefeier im engeren Sinn an den dafür vorgesehenen Stellen der Gemeinde zuzuwenden. Dies geht daraus hervor, daß bei dem Orate fratres (Betet Brüder und Schwestern), dem Pax Domini (Der Friede des Herrn), dem Ecce, Agnus Dei (Seht, das Lamm Gottes) und dem Ritus conclusionis (Entlassung) jeweils angeführt wird, daß der Priester sich hierfür dem Volk zuwendet. Diese Bestimmungen implizieren, daß der Priester vorher nicht dem Volk zugewandt ist. Dasselbe gilt für die entsprechenden Bestimmungen der Institutio Generalis (Allgemeinen Einführung in das Meßbuch). Da alle oben zitierten Stellen mit jener der Editio typica altera (2. Auflage) ident sind, wird auf eine nochmalige Darstellung verzichtet.*

*Congregatio pro Cultu Divino, Anfragebeantwortung vom 22.12.1984, Prot. 1929/84, Auszug (private Übersetzung):*

„Zu Norm n. 262 der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch, derzufolge der Hauptaltar errichtet werden muß ‚von der Wand getrennt, sodaß er leicht umschritten werden und die Zelebration zum Volk hin auf ihm vollzogen werden kann. Er nehme daher einen solchen Platz ein, daß er wahrhaft das Zentrum sei, auf das sich die Aufmerksamkeit der gesamten Versammlung der Gläubigen wie von selbst richtet‘. Selbstverständlich wird die diesbezügliche Norm in erster Linie und ihrem Wesen nach für Altäre aufgestellt, die ‚zu errichten‘ sind. Für bereits bestehende Altäre bleibt gültig, was zu dieser Sache in dem Brief ‚Zur Ausführung der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie‘ vom 25. Jänner 1966, n. 6, gesagt wurde: ‚Es ist auf die Architektur und künstlerische Ausstattung zu achten, die in vielen Ländern auch von strengen bürgerlichen Gesetzen geschützt werden. ... Altäre, die

vor dem Hochaltar für die Feier zum Volk hin provisorisch errichtet worden sind, sollten nach und nach durch würdige, feste Stätten für das heilige Opfer ersetzt werden.' Konkrete Normen in dieser Sache festzulegen und ein praktisches Urteil über Aufstellung und Weihe des Hauptaltars in den einzelnen Kirchen fallen in die Kompetenz des Ortsordinarius, der sich günstiger Weise zuvor mit der Diözesankommission für Liturgie und sakrale Kunst darüber beraten hat. Dem allen ist in gleicher Weise Folge zu leisten."

*Congregatio pro Sacramentis et Cultu Divino, Anfragebeantwortung vom 3.5.1986, Prot. 313/86, Auszug (private Übersetzung):*

*Auf die vorgelegte Frage, ob die Zelebration versus populum verbindlich ist, wird wie folgt geantwortet:*

„Die Allgemeine Einführung in das Meßbuch sagt in Nr. 262: ‚Für gewöhnlich soll eine Kirche einen feststehenden, geweihten Altar haben, der frei steht, damit man ihn ohne Schwierigkeiten umschreiten und an ihm, der Gemeinde zugewandt, die Messe feiern kann‘. Über die Stellung des Zelebranten am Altar, ob davor oder dahinter, ist hingegen nichts vorgeschrieben, beides ist erlaubt und möglich. Die Tatsache, daß in einer Kirche zwei Altäre, einer vor dem anderen, stehen, entspricht sicher nicht dem Geist der Liturgie; wegen der architektonischen Gegebenheiten und des künstlerischen Wertes des alten Altares war oftmals keine andere Lösung möglich, wenn man einen Volksaltar haben wollte.

Zu diesem Fall sagt das Zeremoniale für die Bischöfe in Nr. 48 folgendes: ‚Wenn aber ein altherwürdiger Altar so errichtet ist, daß die Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst erschwert ist, und eine Umstellung dieses Altares ohne Beeinträchtigung seines künstlerischen Wertes nicht möglich ist, soll ein anderer ... feststehender Altar errichtet werden; nur an ihm soll Gottesdienst gefeiert werden.‘ Demnach ist es also nicht erlaubt, am hinteren Altar zu zelebrieren, wenn ein anderer Altar davor steht. In manchen Kirchen wird der Volksaltar zu bestimmten Funktionen zur Seite gestellt und am alten Hauptaltar zelebriert.

Der Zelebrant kann also im Prinzip die Zelebrationsrichtung selbst bestimmen, wenn der Altar frei steht. Manchmal ist es allerdings unmöglich, anders zu zelebrieren, als die Bauweise des Altares es erlaubt.

*Congregatio pro Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, "Editoriale:Pregare ad orientem versus", Notitiae 29, 1993, 245-249, Auszug (private Übersetzung):*

„3. Die Anlage des Altares versus populum ist sicher etwas, das von den gegenwärtigen liturgischen Bestimmungen gewünscht ist. Jedoch handelt es sich dabei nicht um einen absoluten Wert, der über allen anderen steht. Man muß jene Fälle berücksichtigen, wo das Presbyterium eine Ausrichtung des Altars zum Volk hin nicht zuläßt, oder wo der vorhandene Altar in seiner Gestaltung nicht bewahrt werden kann, wenn ein zum Volk hin gewandter Altar als Hauptaltar hervorgehoben werden soll. In diesen Fällen entspricht es dem Wesen der Liturgie besser, am vorhandenen Altar mit dem Rücken zum Volk zu zelebrieren, als zwei Altäre im selben Presbyterium zu erhalten. Das Prinzip, daß es nur einen einzigen Altar geben sollte, ist theologisch wichtiger als die Praxis, zum Volk hin zu zelebrieren.

4. Es ist notwendig, klar zu erklären, daß der Ausdruck ‚zum Volk hin gekehrt zelebrieren‘ keine theologische Bedeutung hat, sondern nur eine topographische Beschreibung ist. Jede Eucharistiefeier wird begangen ‚zum Lob und Ruhm seines Namens und zum Segen für uns und seine ganze heilige Kirche‘. Denn im theologischen Sinn richtet sich die Messe immer an Gott und an das Volk. In der Gestalt der Feier muß man darauf achten, Theologie und Topographie nicht zu verwechseln, besonders wenn der Priester am Altar ist. Nur während der Dialoge am

Altar spricht der Priester zum Volk. Alles andere ist Gebet zum Vater durch Jesus Christus im Heiligen Geist. Diese Theologie muß sichtbar sein.“

*Exkurs: Congregatio pro Ecclesiis Orientalibus: Istruzione per l'applicazione delle prescrizioni liturgiche del Codice dei Canoni delle Chiese Orientali «Il Padre incomprensibile», vom 6.1.1996, Nr. 107, Auszug (private Übersetzung):*

*Die liturgische Überlieferung und die gegenwärtige Praxis der meisten unierten Ostkirchen kennen eine gemeinsame Gebetsrichtung von Priester und Gemeinde zumindest bei der Anaphora. Daß bei einigen unierten Ostkirchen, vor allem in der Diaspora, tatsächlich die Zelebration „versus populum“ praktiziert wird, geht auf den nachkonziliaren römisch-katholischen Einfluß zurück. Die zuständige römische Kongregation hat in der Instruktion „Il Padre incomprensibile“ vom 6. Jänner 1996 eindrücklich darauf hingewiesen, daß die Feier der Liturgie versus orientem in den mit Rom unierten orientalischen Kirchen zu bewahren ist:*

*„Es ist nicht wie oft behauptet wird eine Frage des Vorstehens der Zelebration mit dem Rücken zum Volk, sondern eher ein Anführen der Menschen in der Pilgerschaft hin zum Königtum, welches im Gebet bis zur Wiederkunft des Herrn erfleht wird.*

*Diese Praxis, die in zahlreichen katholischen Ostkirchen durch einen neueren Einfluß der Lateinischen Kirche gefährdet ist, hat daher einen bedeutungsvollen Wert und ist als wahrhaft übereinstimmend mit der östlichen liturgischen Spiritualität, zu bewahren.“*

*Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum, Editio typica tertia, Vatikanstadt [vom 20.4.] 2002, Auszug (dt. Ausgabe liegt noch nicht vor!; private Übersetzung):*

*Anmerkung: Bereits im Frühjahr 2000 ist zu Studienzwecken die Institutio Generalis (die Allgemeine Einführung in das Meßbuch) zur dritten Auflage des erneuerten Missale Romanum veröffentlicht worden. Da der Text in den unten zitierten Paragraphen bis auf ganz wenige und bedeutungslose Ausnahmen mit jenem der Ausgabe des Meßbuches ident ist, wird auf eine gesonderte Darstellung verzichtet (vgl. Institutio Generalis. Ex editione typica tertia cura et studio Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum excerpta, Vatikanstadt 2000).*

*Auch in der dritten Auflage des erneuerten Missale Romanum, die von Papst Johannes Paul II. am 10. April 2000 approbiert wurde und im Frühjahr 2002 erschienen ist, sind die (oben schon zitierten) Rubriken unverändert enthalten, die den Zelebranten anweisen, sich während der Eucharistiefeier im engeren Sinn an den dafür vorgesehenen Stellen der Gemeinde zuzuwenden. Dies geht daraus hervor, daß bei dem Orate fratres (Betet Brüder und Schwestern), dem Pax Domini (Der Friede des Herrn), dem Ecce Agnus Dei (Seht, das Lamm Gottes) und dem Ritus conclusionis (Entlassung) jeweils angeführt wird, daß der Priester sich hierfür dem Volk zuwendet:*

*a) Missale Romanum, 2002, Ordo Missae, 515, Nr. 29:*

*“versus ad populum” (“der Gemeinde zugewandt”)*

*b) Missale Romanum, 2002, Ordo Missae, 600, Nr. 127:*

*“ad populum conversus” (“der Gemeinde zugewandt”)*

*c) Missale Romanum, 2002, Ordo Missae, 601, Nr.132:*

*“ad populum versus” (“zur Gemeinde gewandt”)*

*d) Missale Romanum, 2002, Ordo Missae, 603, Nr. 141:*

*“versus ad populum” (“zur Gemeinde gewandt”)*

*Diese Bestimmungen implizieren, daß der Priester vorher nicht dem Volk zugewandt ist. Vor der Priesterkommunion heißt es:*

*Missale Romanum, 2002, Ordo Missae, 601, Nr. 133:*

*"versus ad altare" ("zum Altar gewandt")*

*Dies wäre bei einer Zelebration versus populum ohnehin der Fall.*

*Dasselbe gilt für die entsprechenden Bestimmungen der Institutio Generalis (Allgemeinen Einführung in das Meßbuch; private Übersetzung):*

# 146: „Der Priester kehrt zur Mitte zurück, wendet sich zur Gemeinde, breitet die Arme aus und läßt zum Gebet ein mit den Worten ‚Betet, Brüder‘.“

# 154: „Danach beschließt er die Ankündigung des Friedens, indem er die Arme ausbreitet und wieder faltet, zum Volk gewandt mit den Worten: ‚Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch‘.“

# 157: „Hat der Priester das Gebet beendet, macht er eine Kniebeuge, nimmt eine in derselben Messe konsekrierte Hostie, hält sie etwas über der Patene oder über dem Kelch empor und spricht, zur Gemeinde gewandt: ‚Seht das Lamm Gottes‘.“

# 158: „Zum Altar gewandt, spricht er still ‚Der Leib Christi‘ und empfängt ehrfürchtig den Leib Christi.“

# 165: „Dann spricht der Priester beim Altar oder beim Sitz stehend und zur Gemeinde gewandt mit gefalteten Händen ‚Lasset uns beten‘;“

# 243: „Dann nimmt der Hauptzelebrant eine in derselben Messe konsekrierte Hostie, hält sie ein wenig über der Schale oder über dem Kelch empor und spricht zur Gemeinde gewandt: ‚Seht das Lamm Gottes‘.“

# 244: „Dann spricht der Hauptzelebrant, zum Altar gewandt, leise: ‚Der Leib Christi schenke mir das ewige Leben‘ und empfängt ehrfürchtig den Leib des Herrn. In gleicher Weise kommunizieren auch die Konzelebranten.“

*In der Allgemeinen Einführung zur dritten Auflage des Meßbuches wird zur Altarfrage (ausführlicher als in den beiden vorangegangenen Auflagen) ausgeführt:*

# 299: „Der Altar möge von der Wand getrennt errichtet werden, sodaß er leicht umschritten und auf ihm die Zelebration zum Volk hin vollzogen werden kann, was sich empfiehlt, wo immer es möglich ist.“ („Altare exstruatur a pariete seiunctum, ut facile circumiri et in eo celebratio versus populum peragi possit, quod expedit ubicumque possibile sit.“)

*Beide Formen der Zelebration sollen dadurch möglich sein. Jedenfalls bezieht sich die Beifügung „was sich empfiehlt, wo immer es möglich ist“ auf die Errichtung eines freistehenden Altares, nicht auf die Position des Priesters versus populus, was auch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in einer am 25. September 2000 verfaßten Antwort auf ein vom Wiener Erzbischof Kardinal Christoph Schönborn gestelltes Quaesitum dargelegt hat (siehe unten!).*

*Congregatio pro cultu divino et disciplina sacramentorum: Responsa ad quaestiones de nova Institutione Generali Missalis Romani vom 25.9.2000, Prot.-Nr. 2036/00/L, in: "Communicationes" Pontificium Consilium de legum textibus 32, 2000, 171-173, Auszug (private Übersetzung):*

*Auf die vom Wiener Erzbischof, Kardinal Dr. Christoph Schönborn OP, vorgelegte Frage, ob der Absatz Nr. 299 der Allgemeinen Einführung in das Meßbuch eine Bestimmung darstelle, wonach die Stellung des Priesters zur Apsis hin (versus absidem) ausgeschlossen werden soll, wird geantwortet:*

*„Nein, und zwar gemäß der folgenden Erklärung. ...*

*Zunächst muß berücksichtigt werden, daß das Wort expedit keine Verpflichtung darstellt, sondern vielmehr einen Vorschlag bezüglich der Anlage eines von der Wand getrennten (a pariete seiunctum) Altars und der Zelebration zum Volk hin (versus populum). Der Satz ubi possibile sit bezieht sich auf verschiedene Aspekte, z. B. die räumliche Anlage, den verfügbaren Platz, den künstlerischen Wert des bestehenden Altars, das Empfindungsvermögen der Menschen, die an den Gottesdienstfeiern in einer bestimmten Kirche teilnehmen. [Dieser Satz] bekräftigt, daß die zu der*

Versammlung hingewandte Stellung angemessener scheint, insofern sie die Kommunikation vereinfacht (vgl. das Editoriale in *Notitiae* 29 [1993], 245-249), ohne jedoch die andere Möglichkeit auszuschließen. Wie immer aber die Stellung des zelebrierenden Priesters sein mag, es ist klar, daß das eucharistische Opfer dem einen und dreieinigen Gott dargebracht wird und daß der eigentliche ewige Hohepriester Jesus Christus ist, der durch den Dienst des Priesters, der sichtbar als sein Werkzeug [dem Gottesdienst] vorsteht, handelt. Die liturgische Versammlung nimmt an der Feier teil kraft des allgemeinen Priestertums der Gläubigen, welches den Dienst des Weihepriesters erfordert, damit es in der eucharistischen Versammlung geltend gemacht werden kann. Die physische Stellung, besonders hinsichtlich der Kommunikation zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Versammlung, muß unterschieden werden von der inneren geistlichen Ausrichtung aller: Es wäre ein schwerer Irrtum sich vorzustellen, die grundsätzliche Ausrichtung der Opferhandlung sei auf die Gemeinschaft hin. Wenn der Priester versus populum zelebriert, was legitim und oft ratsam ist, sollte seine geistliche Haltung stets versus Deum per Iesum Christum sein, stellvertretend für die ganze Kirche. Auch die Kirche, die konkrete Form annimmt in der teilnehmenden Versammlung, ist in ihrer geistlichen Bewegung ganz zu Gott gewandt.

Wie es scheint, war dies die antike Tradition, wenn auch nicht ohne Ausnahme, daß der Zelebrant und die betende Gemeinde nach Osten hin (versus orientem) gewandt waren, zu der Richtung, aus der das Licht, welches Christus ist, kommt. Es ist nicht ungebräuchlich für antike Kirchen, geostet zu sein, daß der Priester und das Volk während des öffentlichen Gebets nach Osten hin gewandt waren. Wenn es Probleme räumlicher oder anderer Art gab, so repräsentierte die Apsis den Osten auf symbolische Weise. ...

Darüberhinaus ist es angebracht, wenn es sich um alte Kirchen handelt oder um hohen künstlerischen Wert, die staatliche Gesetzgebung bezüglich Veränderungen oder Renovierungen zu beachten. Es ist nicht immer eine würdige Lösung einen weiteren Altar hinzuzufügen."

*Das Studium der nachkonziliaren Dokumente zeigt, daß sämtliche nachkonziliare Meßbücher in ihren Rubriken (und auch in der Allgemeinen Einführung in das Meßbuch) davon ausgehen, daß die hl. Messe „zum Herrn hin“ gefeiert wird.*

*Weiters kann festgehalten werden, daß die nachkonziliaren Dokumente es dem Priester gestatten, wann immer er es möchte, versus orientem zu zelebrieren. Dies gilt sowohl für den alten Hochaltar (sofern dieser der Hauptaltar der Kirche ist), als auch für umschreitbare freistehende Altäre (die oft als sogenannte Volksaltäre bezeichnet werden, da der Priester an diesen auch versus populum zelebrieren kann).*

*Die Wendung des Zelebranten zum Volk während der gesamten Feier der hl. Messe ist weder von der Konstitution über die heilige Liturgie noch von der Liturgiereform offiziell eingeführt oder vorgeschrieben worden. In den nachkonziliaren Dokumenten wurde sie lediglich für möglich erklärt.*

*In Kirchen, in denen die räumliche Anlage des Altares es nicht anders zuläßt, bzw. die über einen künstlerisch wertvollen Altar verfügen, wird von der Gottesdienstkongregation ausdrücklich dazu geraten, am vorhandenen Altar mit dem Rücken zum Volk zu zelebrieren. Das Prinzip, daß es nur einen einzigen Altar geben sollte, ist theologisch höherrangig als die Möglichkeit zum Volk hin zu zelebrieren.*

*Schließlich bleibt noch zu sagen, daß wie immer aber die Stellung des zelebrierenden Priesters sein mag, es klar sein muß, daß das eucharistische Opfer dem einen und dreieinigen Gott dargebracht wird.*